**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleitung von im Klärwerk München II gereinigtem Abwasser in die Isar**

# BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter*

*http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden.

Für das Vorhaben selbst, den Betrieb des Klärwerkes München II, wurde bereits mit Bescheid vom 05.11.2007, Az. 9.2-1713/Hn eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 13.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt und unter Ziffer 2.2 der Gründe des Bescheids ausgeführt, dass der Betrieb des Klärwerkes München II und die daraus resultierende Gewässerbenutzung insgesamt zu keiner erheblichen Auswirkung auf die Umwelt führen kann.

Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Deshalb war eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für die Reduzierung des Parameters Phosphor keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Merkmale des Vorhabens

Bei der Änderung wird der Wert für Phosphor gesamt von 1 auf 0,5 mg/l reduziert. Es gibt keine Änderung der Einleitmenge in die Isar. Auch die Abwasserbehandlungsanlage bleibt in ihrer Größe unverändert.

Standort des Vorhabens

Der Standort der Einleitung des Abwassers in die Isar befindet sich an der Isar im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Isartal“ sowie in einem Gebiet, für das die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) anwendbar ist.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Negative Auswirkungen durch die Reduzierung des Parameters Phosphor sind gemäß der Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising nicht ersichtlich. Auch andere negativen Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch die Reduzierung des Wertes Phosphor gesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.